

RICHTLINIEN
über die Mitwirkung der Eltern in den städtischen
Kindertageseinrichtungen der Stadt Wetzlar

§ 1
ELTERNMITWIRKUNG

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die städtischen Kindertageseinrichtungen besuchenden Kinder wirken bei der Erfüllung der Aufgaben dieser Einrichtungen nach Maßgabe dieser Richtlinien mit.
- (2) Erziehungsberechtigte sind die Eltern oder die Personen, denen anstelle der Eltern die Erziehung übertragen ist (=Elternschaft).
- (3) Zur Durchführung der Mitwirkung werden eingerichtet:
 - a) Elternvertretungen in allen Kindertageseinrichtungen
 - b) Stadtelternvertretung für alle Kindertageseinrichtungen

§ 2
AUFGABEN

- (1) Elternvertretungen und die Stadtelternvertretung können im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften über die die Kindertageseinrichtungen betreffenden Angelegenheiten beraten, Anregungen für die Arbeit der Kindertageseinrichtungen geben und Vorschläge unterbreiten. Sie sollen gehört werden bei:
 - a) der Festlegung der pädagogischen Leitlinien
 - b) der Festlegung der Höhe der Elternbeiträge
 - c) der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung
 - d) der Festlegung der Öffnungszeiten und der Ferien
 - e) der Planung baulicher Maßnahmen
 - f) der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Einrichtung
 - g) der Gestaltung der Elternarbeit und Elternabende
 - h) der Planung von Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung.
- (2) Zuständig für die Anhörung ist
 - a) die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung, wenn nur eine Kindertageseinrichtung betroffen ist,
 - b) die Stadtelternvertretung, wenn mehrere Kindertageseinrichtungen betroffen sind.

§ 3
WAHL DER ELTERNVERTRETUNG

- (1) Die Elternvertretung in Kindertagesstätten soll spätestens 6 Wochen nach Ende der Sommerpause durch die Elternschaft gewählt werden. Sie besteht aus je 2 Elternvertretern für jede Kindergruppe, die von der Elternschaft der in der Gruppe zusammengefassten Kinder gewählt werden. Die Wahl erfolgt für 1 Jahr.
- (2) Zur erstmaligen Wahl wird die Elternschaft durch die Leiterin der Kindertageseinrichtung mindestens 10 Tage vor der Wahl schriftlich eingeladen.
- (3) Zur Durchführung der Wahl wird ein aus 3 Wahlberechtigten und 2 Erwachsenen bestehender Wahlausschuss gebildet. Mitglied des Wahlausschusses kann nicht sein, wer für die Wahl zur Elternvertretung kandidiert.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten gemäß § 1 Abs. 2. Die Eltern haben für jedes die Kindertageseinrichtung besuchende Kind 1 Stimme. Das Wahlrecht kann nur persönlich am 1. Elternabend im neuen Kindergartenjahr ausgeübt werden; gewählt werden kann auch, wer nicht persönlich anwesend ist, sich aber zur Annahme der Wahl schriftlich bereit erklärt hat. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim; widerspricht niemand, kann durch Handaufheben abgestimmt werden.
- (6) Die Elternvertreter werden in 2 getrennten Wahlgängen gewählt. Als Elternvertreter ist gewählt, wer in dem jeweiligen Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt diese wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (7) Als Elternvertreter scheidet aus, wer die Wählbarkeit verliert, das Mandat niederlegt oder durch zwei Drittel der wahlberechtigten Eltern abgewählt wird.

§ 4
VORSITZ IN DER ELTERNVERTRETUNG

- (1) Die Elternvertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Zur ersten Sitzung der Elternvertretung lädt die Leiterin der Kindertageseinrichtung ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl des Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf; beruft zu den Sitzungen ein; leitet die Verhandlung; handhabt die Ordnung; sorgt dafür, dass eine Niederschrift angefertigt wird; unterzeichnet die Niederschrift; informiert den Magistrat, die Elternschaft, die Leiterin der Kindertageseinrichtung und die Stadtelternvertretung (§ 5 Abs. 5).

§ 5
SITZUNG DER ELTERNVERTRETUNG

- (1) Die Elternvertretung tritt erstmals binnen 4 Wochen nach der Wahl zusammen, im Übrigen nach Bedarf, mindestens jedoch 2-mal im Jahr. Sie muss zusammentreten, wenn die Hälfte der Mitglieder, ein Viertel der wahlberechtigten Eltern oder der Magistrat dies beantragen.
- (2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen. In begründeten Fällen kann diese Frist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
- (3) Zu den Sitzungen ist die Leiterin der Kindertageseinrichtung einzuladen.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen und Abstimmungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Soweit die Beratungen und Abstimmungen Angelegenheiten betreffen, die über den Bereich der einzelnen Kindertageseinrichtung hinausgehen, ist die Stadtelternvertretung zu unterrichten.
- (6) Nach Ablauf der Wahlzeit übt die Elternvertretung ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Elternvertretung weiter aus. Sie lädt die Elternschaft zur Neuwahl ein (ggfls. beauftragt sie die Leitung der Kindertageseinrichtungen damit).

§ 6
ABSTIMMUNG IN DER ELTERNVERTRETUNG

- (1) Die Elternvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vertreter anwesend ist.
- (2) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 7
STADTELTERNVERTRETUNG

- (1) Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Elternvertretungen der einzelnen Kindertagesstätten bilden die Stadtelternvertretung. In Ausnahmefällen kann ein Ersatzmitglied durch die Elternvertretung bestimmt werden.
- (2) Die Stadtelternvertretung kann die Elternvertretungen der einzelnen Kindertageseinrichtung zu ihren Beratungen hinzuziehen, wenn deren Belange berührt werden. Sie kann - unbeschadet der Aufgabenabgrenzung nach § 2 - die Angelegenheit einer Kindertageseinrichtung beraten, wenn die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung dies beantragt.
- (3) Für die Sitzungen, den Vorsitz und die Stellvertretung sowie die Abstimmung gelten die §§ 4 bis 6 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Bei Bedarf können bis zu 2 Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt werden.

- (4) Die Stadelternvertretung soll erstmals binnen 6 Wochen nach der Wahl aller Elternvertretungen in den Kindertageseinrichtungen zusammentreten. Zur ersten Sitzung lädt der Dezernent ein, der auch den Vorsitz bis zur Wahl des Vorsitzenden führt.
- (5) Die Stadelternvertretung muss zusammentreten, wenn die Hälfte der Mitglieder oder der Magistrat dies beantragen.
- (6) Zu den Sitzungen soll der Dezernent eingeladen werden. Weitere sachkundige Personen können hinzugezogen werden.
- (7) Ausfertigungen der Sitzungsniederschriften erhalten der Dezernent und der Vorsitzende des Kindertagesstättenbeirates, das Fachamt und die einzelnen Kindertageseinrichtungen.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Die Richtlinien treten am 01.01.2014 in Kraft

Wetzlar, 18.12.2013

Der Magistrat der Stadt Wetzlar

gez.
D e t t e